

**Wichtige Informationen zur
„Erhebung nach §17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)“
ab dem Berichtsjahr 2021**

Das Gesetz zur Modernisierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Fernunterrichtsschutzgesetzes wurde am 5. November 2020 vom Bundestag verabschiedet, der Bundesrat hierzu am 27.11.2020 abschließend beteiligt und tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Es sieht Konkretisierungen der gesetzlichen Grundlage der bisherigen statistischen Erhebung zu den Anerkennungsverfahren vor sowie die Aufnahme neuer Erhebungsmerkmale. Die Bundesländer werden voraussichtlich ihre Gesetze zum Länder-BQFG entsprechend anpassen. Wir bitten alle Meldestellen ab dem 1. Januar 2021 die folgenden Änderungen zu berücksichtigen und zu erfassen:

- Das Merkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ wird neu eingeführt.
- Das bisherige Merkmal „Datum der Antragstellung“ wird durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert.
- Das Merkmal „Besonderheit im Verfahren“ wird eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung des bisherigen Merkmals „Art der Entscheidung / Besonderheiten“, das zukünftig „Art der Entscheidung / Besonderheit im Verfahren“ heißen wird. Die Möglichkeit der Mehrfachnennung (Meldung mehrerer Besonderheiten) ist weiterhin gegeben.
- „Besonderheit im Verfahren“ erhält eine zusätzliche Merkmalsausprägung „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (FEG)“ (E13 U8).
- Das Hilfsmerkmal „Datensatznummer“ wird eingeführt, es legitimiert lediglich die bisherige, schon vorhandene Identnummer.
- Unabhängig von den gesetzlichen Änderungen wird für reglementierte Berufe die neue Merkmalsausprägung "Unaufklärbarkeit des Sachverhalts" unter E11 (Gegenstand der Entscheidung bzgl. reglementierter Berufe) aufgenommen. Diese war bisher nur für nicht reglementierte Berufe möglich und kann erfasst werden, wenn die Entscheidung vor Rechtsbehelf negativ ist.

Im Zuge dieser Änderungen wird die Erhebung ab dem Berichtsjahr 2021 erstmals in drei getrennten Datensätzen (Satzarten) erhoben, um eine einfachere Erfassung der Verfahren durch die Melder sowie die Reduzierung fehlerhafter Meldungen zu erreichen:

- Satzart 4: Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen,
- Satzart 5: Anerkennungsverfahren zu nicht reglementierten Berufen und
- Satzart 6: Meldung nach Dienstleistungsfreiheit.

Einzelheiten hierzu sowie die neuen Erhebungsunterlagen (Datensatzbeschreibungen, Begriffe und Erläuterungen) stehen Ihnen voraussichtlich im 1. Quartal 2021 zur Verfügung.